

G.A.M.

Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes  
**Moosach**



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, BA-Geschäftsstelle Nord  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a, 80993 München

An das  
Kreisverwaltungsreferat  
KVR III

**Vorsitzende**  
Johanna Salzhuber

**Privat:**  
Bingener Str. 2, 80993 München  
Telefon: 14 69 82  
Telefax: 149 59 711

**Geschäftsstelle:**  
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a  
80993 München  
Telefon: 159 86 89 33  
Telefax: 159 86 89 21  
E-Mail: [ba10@muenchen.de](mailto:ba10@muenchen.de)  
Ansprechpartnerin: Frau Westner

München, 27.06.2017

**Haltverbot im Rahmen von Bauvorhaben**  
hier: Haltverbot Bauvorhaben Dachauer Str. 270 / 272

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BA 10 hat sich in seiner Sitzung am 26.06.2017 mit dem in der Anlage befindlichen Antrag befasst und diesem einstimmig zugestimmt.

Dieser Antrag bezieht sich beispielhaft auf das Bauvorhaben vor dem Anwesen Dachauer Str. 270 / 272.

Das hier geschilderte Parkplatzproblem an einer Baustelle entsteht auch regelmäßig innerorts, insbesondere in Bereichen mit erhöhtem Parkdruck.

Es sollte deshalb grundsätzlich darauf geachtet werden, dass

- a) Haltverbote nur denn angeordnet werden, wenn tatsächlich in der Baustelle gearbeitet wird;
- b) temporäre Behindertenparkplätze – wenn notwendig – auch während einer Bauphase in unmittelbarer Nähe eingerichtet werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Salzhuber  
Vorsitzende

Anlage:  
Antrag der SPD-Fraktion im BA 10 vom 16.06.2017

U.A.A

## **SPD-Fraktion im Bezirksausschuss 10, Moosach**

•Sprecherin: Hannelore Schrimpf•Hardenbergstraße 31•80992  
München•Tel 089 14 61 24

16.06.2017

### **Antrag**

#### **Haltverbot Bauvorhaben Dachauer Straße 270 / 272**

Der Bezirksausschuss 10, Moosach bittet um Prüfung, ob baustellenbedingte Haltverbote, insbesondere das oben erwähnte, räumlich und zeitlich eingeschränkt bzw. mit Auflagen versehen werden können.

Wünschenswert wäre:

- Wenn wenigstens ein Parkplatz für Behinderte trotz Baumaßnahme freigehalten werden könnte
- Wenn bei Unterbrechungen der Bautätigkeit das Haltverbot zeitweise aufgehoben werden könnte

#### **Begründung:**

Das Haltverbot ist vom 24.04.17 bis 27.10.17 angeordnet. In dieser Zeit gibt es weder für das dort ansässige Sanitätshaus noch für das Sportstudio eine Parkmöglichkeit. Der allgemeine Behindertenparkplatz ist für die Bauzeit aufgehoben. Tatsächlich hat es zu Beginn der Bauzeit längere Phasen gegeben, in denen keinerlei Bautätigkeit erfolgte, das Haltverbot jedoch in Kraft blieb.

Dies bedeutet besonders für die z.T. behinderten Besucher des Sanitätshauses eine erhebliche Einschränkung. Aber auch für alle anderen Nutzer ist es in Anbetracht der allgemeinen Parkplatzknappheit schwer zu verstehen, wenn alle Parkplätze für Monate wegfallen. Aufgrund der Baumaßnahme sind auch die bisherigen Parkmöglichkeiten im Hof von Haus # 270 nicht mehr nutzbar.

Der räumliche und zeitliche Umfang der Genehmigung von baustellenbedingten Haltverboten sollte daher nicht allzu großzügig bemessen werden.